



Umwelt und Energie (uwe)
Energie & Immissionen

MASSNAHMENPLAN II AMMONIAK

M5 – Emissionsmindernde Ausbringverfahren

Grundlagen

Der Regierungsrat hat den kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak in der Landwirtschaft, Fortschreibung 2020 (Massnahmenplan II) in Kraft gesetzt. Dieser hat zum Ziel, die Ammoniakemissionen aus der Luzerner Landwirtschaft bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2014 um 20% zu reduzieren.

Mit dem Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren wird - im Vergleich zum Breitverteiler - die mit Gülle bedeckte Fläche verkleinert. Dadurch emittiert weniger Ammoniak in die Luft. Die Verluste werden reduziert.

Massnahme

Flüssige Hof- und Recyclingdünger dürfen nur mit emissionsmindernden Verfahren ausgebracht werden. Ebenfalls als emissionsmindernde Ausbringung anerkannt ist im Ackerbau die breitflächige Ausbringung mit nachfolgender Einarbeitung innerhalb von drei Stunden. Momentan unterstützt der Bund im Rahmen der Direktzahlungsverordnung den Einsatz von emissionsmindernden Verfahren. Die befristete Förderung und Unterstützung durch Ressourceneffizienzbeiträge wird um zwei Jahre bis 2021 verlängert.

Umsetzung

Als anerkannte Technik gelten die bandförmige Ausbringung mittels Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiltern, das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz sowie tiefe Gülleinjektion. Die Verfahren sind bis zu einer Hangneigung von 18 Prozent grundsätzlich anzuwenden. Einzelbetriebliche Auflagen zum Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren im Rahmen eines Baugesuches (Berechnung AGRAMMON), behalten ihre Verbindlichkeit in Bezug auf die Art der Ausbringung und dem Anwendungsbereich.

Damit kleine Betriebe nicht übermässig belastet werden, sind Betriebe von der Pflicht zur emissionsmindernden Gülleausbringung befreit, wenn die Fläche mit einer Hangneigung bis 18 Prozent weniger als 3 Hektare beträgt. Im Einzelfall kann der Kanton Ausnahmen gewähren, wenn diese technisch oder betrieblich begründet sind. Eine Präzisierung solcher Ausnahmen soll in den beiden bestehenden Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vorgenommen werden.

Die Massnahme tritt ab 2022 in Kraft und wird im Rahmen der Kontrollen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) überprüft.